

Leistungsvereinbarungen zwischen Einwohnergemeinde Allschwil und der Spitex Allschwil Binningen Schönenbuch sowie dem Alterszentrum Am Bachgraben

Bericht an den Einwohnerrat
vom 18. August 2021

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	3
3. Antrag	4

Beilage/n

- Zusatz zur Leistungsvereinbarung vom 23. April 2015 zwischen der Einwohnergemeinde Allschwil, der Einwohnergemeinde Binningen und der Einwohnergemeinde Schönenbuch auf der einen Seite und der Spitex Allschwil Binningen Schönenbuch auf der anderen Seite betreffend Angebot von spitalexterner Haus- und Krankenpflege sowie Betreuung in den Tagesstätten, inkl. Original Leistungsvereinbarung
- Zusatz zur Leistungsvereinbarung vom 11. Dezember 2008 zwischen der Einwohnergemeinde Allschwil und Einwohnergemeinde Schönenbuch auf der einen Seite sowie dem Alterszentrum Am Bachgraben auf der anderen Seite betreffend Angebot in der Alter- und Pflegebetreuung, inkl. Original Leistungsvereinbarung und Zusatzvereinbarung

1. Ausgangslage

Ende 2021 laufen gemäss § 46 Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 16.11.2017 (APG) die beiden Leistungsvereinbarungen mit dem Betriebsverein Spitem Allschwil Binningen Schönenbuch (Spitem ABS) und dem Alterszentrum Am Bachgraben (AZB) aus.

Zuständig für die Verlängerungen dieser Leistungsvereinbarungen wäre gemäss Vertrag über die Versorgungsregion Allschwil-Binningen-Schönenbuch, welcher vom Einwohnerrat an der Sitzung vom 10. Juni 2020 genehmigt wurde, die Versorgungsregion Allschwil Binningen Schönenbuch (Versorgungsregion ABS). Allerdings hat am 22. Juni 2020 Dr. Matthias Häuptli Beschwerde gegen den Beschluss des Einwohnerrats erhoben. Der Regierungsrat hat am 29. Juni diese Beschwerde abgewiesen; die Gemeinden Binningen und Schönenbuch legen Beschwerde gegen diesen Entscheid ein.

Aufgrund der Beschwerde Häuptli und dem Weiterzug durch die Gemeinden Binningen und Schönenbuch ist die Versorgungsvertrag bis heute nicht rechtskräftig. Damit konnten Allschwil, Binningen und Schönenbuch die Versorgungsregion noch nicht rechtskräftig gründen und gemäss Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) liegt die Zuständigkeit weiterhin bei den Gemeinden.

Bis Ende Juni 2021 ging die Versorgungsregion ABS und auch der Gemeinderat davon aus, dass die Kompetenz zur Verlängerung der Leistungsvereinbarungen, wie im Vertrag vorgesehen, bei der Versorgungsregion ABS verbleiben. Der noch hängige Entscheid über die Bildung der Versorgungsregion setzte den Gemeinderat unter zeitlichen Druck, die Verträge vorzubereiten, damit diese dem Einwohnerrat vorgelegt werden können. Gemäss § 46 Abs. 3 APG können die Gemeinden mangels rechtskräftiger Bildung der Versorgungsregion noch Leistungsvereinbarungen auf maximal drei Jahre abschliessen.

In der Gemeinde Allschwil müssen nach Auffassung des Gemeinderats bei reglementswesentlichen Inhalten die Leistungsverträge dem Einwohnerrat vorgelegt werden; dies ist in Binningen und Schönenbuch nicht der Fall. Die Gemeinde Binningen ist ebenfalls unterzeichnungsberechtigt bei der Leistungsvereinbarung mit der Spitem ABS, Schönenbuch bei beiden Verträgen.

Wie die Versorgungsregion ABS weiter agieren wird, ist noch nicht definitiv geklärt. Damit die Leistungserbringer Spitem ABS und das AZB rechtlich abgesichert sind und auch die Einwohnergemeinde Allschwil ihre rechtlichen Verpflichtungen in den Bereichen ambulante Pflege und stationäre Betreuung aufrechterhalten kann, müssen die beiden Leistungsverträge bis Ende September rechtskräftig sein.

2. Erwägungen

Gemäss APG ist die Einwohnergemeinde Allschwil verpflichtet, im ambulanten und stationären Bereich professionelle Dienstleistungen für die Bevölkerung anzubieten. Mit der Spitem ABS und dem AZB bestehen langfristige Verträge und Partnerschaften. Es gibt zudem keine alternativen Anbieter, welche diese Dienstleistungen für die Gemeinde in absehbarer Zeit erbringen könnten.

In der momentanen Situation geht es nicht darum, Anpassungen an den Verträgen vorzunehmen. Die bestehenden Leistungsverträge werden um maximal drei Jahre (bis Ende 2024) verlängert. Allfällige Anpassungen werden in diesem Zeitraum neu verhandelt und schriftlich vereinbart. Nur mit diesem Vorgehen kann den Leistungserbringern die notwendi-

ge Rechtssicherheit gegeben werden, damit sie ihren Betrieb aufrechterhalten können und Planungssicherheit erlangen.

Es ist im eigenen Interesse der Einwohnergemeinde Allschwil, dass die Leistungserbringer Rechtssicherheit haben und ihre Geschäfte weiterführen können. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Leistungen anzubieten und arbeitet seit Jahren mit diesen etablierten Anbietern.

Um zu vermeiden, dass die Frist von drei Monaten, welche für eine allfällige Kündigung des Personals auf Ende 2021 nötig wäre und welche einen Leistungsausfall für die Allschwiler Bevölkerung zur Folge hätte, nicht eingehalten werden kann, hat der Gemeinderat beschlossen, dem Einwohnerrat gemäss § 121 Abs. 4 lit. e zu beantragen, das fakultative Referendum auszuklammern. Wenn diesem Antrag mindestens 2/3 der anwesenden, jedenfalls aber die Hälfte sämtlicher Mitglieder des Einwohnerrates zustimmen, könnte der Beschluss zu den Verlängerungen der Leistungsvereinbarungen an der Einwohnerratssitzung vom 9. September 2021 definitiv erfolgen. Damit wäre die Planungssicherheit für beide Seiten in den notwendigen Fristen garantiert.

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Der Zusatzvertrag zur Leistungsvereinbarung der Gemeinden Allschwil Binningen und Schönenbuch mit der Spitex Allschwil Binningen Schönenbuch wird genehmigt.
2. Der Zusatzvertrag zur Leistungsvereinbarung der Gemeinden Allschwil und Schönenbuch mit dem Alterszentrum Am Bachgraben wird genehmigt.
3. Diese beiden Beschlüsse werden zufolge Dringlichkeit gemäss § 121 Abs. 4 lit. e, Gemeindegesetz, vom fakultativen Referendum ausgenommen.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsidentin:

Leiter Gemeindeverwaltung:

Nicole Nüssli-Kaiser

Patrick Dill